

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN  
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)  
FAX: 0711/231-5000

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Datum 17.01.2024

---

nachrichtlich  
Staatsministerium  
Ministerium für Finanzen  
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus  
Ministerium für Verkehr

Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann und Daniel Karrais u. a. FDP/DVP  
- Autos chinesischer Hersteller – sicher und datenschutzkonform  
- Drucksache 17/5982  
Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

1. *welche Erkenntnisse ihr allgemein hinsichtlich der Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben in Bezug auf sogenannte smarte Autos von Herstellern, besonders solcher aus der Volksrepublik China, vorliegen;*

**Zu 1.:**

Der Landesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse hinsichtlich der Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben in Bezug auf smarte Autos, die automatisiert auch personenbezogene Daten erheben und vernetzen, vor. Die Automobilhersteller unterliegen gemäß § 40 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) als nichtöffentliche Stellen der datenschutzrechtlichen Aufsicht der im jeweiligen Land eingerichteten Datenschutzaufsichtsbehörde. Für im Land Baden-Württemberg ansässige Hersteller ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zuständig. Die Datenschutzaufsichtsbehörden handeln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse völlig unabhängig. Der Landesregierung ist es damit verwehrt, eigene datenschutzrechtliche Prüfungen vorzunehmen oder in irgendeiner Weise auf die Datenschutzaufsicht einzuwirken. Prüfergebnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz sind der Landesregierung nicht bekannt.

2. *wie sie einen Datentransfer von Foto- und Videoaufnahmen, die von Kameras bzw. Sensoren (insbesondere) chinesischer Autos angefertigt wurden, auf (insbesondere) chinesische Server rechtlich beurteilt, insbesondere, aber nicht ausschließlich, mit Blick auf die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO);*

**Zu 2.:**

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob Foto- und Videoaufnahmen von Kameras oder Sensoren in China hergestellter Autos auf chinesischen Servern gespeichert werden. Die Bundesregierung hat in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/8136 – am 13. September 2023 wie folgt geantwortet (Drucksache 20/8338):

„Daten, die durch im Fahrzeug verbaute Steuergeräte generiert werden, können im Fahrzeug selbst gespeichert oder auf Back-End-Systeme der Hersteller oder von Dritten (z. B. Dienstleistern) übertragen werden. Grundsätzlich ist es daher im Fall ausländischer Hersteller möglich, dass Daten auf Servern im jeweiligen Land gespeichert

werden. Konkrete Speicherorte für fahrzeuggenerierte Daten chinesischer Hersteller sind nicht bekannt.“

Allgemein kann zu den datenschutzrechtlichen Vorgaben ausgeführt werden:

Jedes Unternehmen, das eine Niederlassung in der Europäischen Union hat oder Waren und Dienstleistungen für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger anbietet, unterliegt gemäß Artikel 3 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) deren räumlichen Anwendungsbereich. Entsprechend diesem sog. Marktortprinzip sind Unternehmen, die Autos in der Europäischen Union anbieten, sofern sie Verantwortliche im Sinne der DSGVO sind, verpflichtet, die Vorgaben der DSGVO einzuhalten und werden von der europäischen Datenschutzaufsicht überwacht. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit hierfür eine Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 DSGVO vorliegt. Dies kann im privatrechtlichen Bereich eine Einwilligung der betroffenen Person, eine vertragliche Verpflichtung oder die Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen sein. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass neben dem Vertragspartner dritte Personen von Foto- und Videoaufnahmen betroffen sein können, wie z. B. Beifahrer oder Passanten.

Die DSGVO regelt in Artikel 44 ff. die Übertragung personenbezogener Daten in Drittländer. Sofern kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt, darf eine Datenübermittlung nur vorbehaltlich geeigneter Garantien gemäß Artikel 46 DSGVO, insbesondere aufgrund sog. Standardvertragsklauseln, erfolgen. Die Europäische Kommission hat hierzu den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juni 2021 erlassen.

Sind die genannten Voraussetzungen nicht gegeben, kommt eine Datenübermittlung nur ausnahmsweise unter bestimmten Bedingungen gemäß Artikel 49 DSGVO in Betracht, insbesondere, wenn die Datenübermittlung zur Erfüllung eines Vertrags (vgl. Artikel 49 Absatz 1 Buchst. b DSGVO) erforderlich ist.

Des Weiteren ist materiell-rechtlich Artikel 25 DSGVO von Bedeutung, der vom Verantwortlichen in Bezug auf datenschutzrechtlich relevante Produkte Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen verlangt.

Hierzu gehört vor allem die Pseudonymisierung, die so schnell wie möglich vorgenommen werden muss (vgl. Erwägungsgrund 78 der DSGVO). Des Weiteren sind Daten nur in erforderlichem Umfang zu verarbeiten. Dies muss bereits vor der eigentlichen Erhebung konkreter Daten soweit wie möglich durch Voreinstellung der Technik gewährleistet sein. Allerdings sind Hersteller oder Produzenten von Systemen nur dann Adressaten der DSGVO, wenn sie zugleich Verantwortliche sind, also selbst über Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden (vgl. Artikel 4 Nummer 7 DSGVO). Hersteller sind also insbesondere zugleich datenschutzrechtlich Verantwortliche, wenn sie personenbezogene Daten erheben, auslesen und in ihren Backend-Servern speichern. Gemäß der Datenschutz-Grundverordnung müssen Unternehmen auflisten, welche Informationen sie erheben und speichern. Inwiefern die Unternehmen diesen Pflichten nachkommen, überprüfen ggf. die Datenschutzaufsichtsbehörden.

- 3.** *ob es aus ihrer Sicht eines datenschutzrechtlichen Abkommens mit (insbesondere) der Volksrepublik China bedarf (bejahendenfalls bitte unter Darstellung der Anstrengungen, die das Land Baden-Württemberg hierfür unternommen hat, z. B. im Bundesrat);*

**Zu 3.:**

Wie in der Stellungnahme zu Ziffer 2. dargestellt bedarf es aus rechtlichen Gründen keines datenschutzrechtlichen Abkommens für Datenübermittlungen aus smarten Autos.

- 4.** *ob sie sicherheitstechnische Risiken darin erkennt, wenn besagte Autos ohne Restriktionen auf sensible Liegenschaften des Landes, so beispielsweise solche der Polizei, oder des Bundes fahren dürfen (bitte unter Darstellung der Maßnahmen, die gegenwärtig ergriffen werden, um etwaige Spionageaktivitäten auszuschließen);*

**Zu 4.:**

Informationstechnologien, die von der Automobilindustrie eingesetzt werden (sog. Automotive IT), können grundsätzlich ein Risiko für die Sicherheit oder den Datenschutz darstellen. Dies trifft insofern nicht nur auf Autos chinesischer Hersteller zu. Vernetzte

Fahrzeuge unterschiedlicher Hersteller sammeln, speichern und übertragen Daten unter anderem über Assistenzsysteme. Insbesondere Systeme des (teil-) autonomen Fahrens sind auf entsprechende Daten angewiesen. Dabei können nicht nur die vom Hersteller in beabsichtigter Weise übertragenen Daten ein Risiko darstellen, sondern auch Datenabflüsse durch Cyberangriffe auf vernetzte Fahrzeuge.

Welche Risiken beispielsweise in Bezug auf das besondere Schutzbedürfnis von Informationen und taktische Maßnahmen der Polizei durch das Befahren des Geländes sensibler Liegenschaften bestehen können und mit welchen Maßnahmen diesen Risiken begegnet werden kann, ist daher grundsätzlich für alle Sicherheitsbehörden relevant.

Die Polizei Baden-Württemberg hat diese Problematik identifiziert und wird Konzepte zur Sensibilisierung der Dienststellen und Einrichtungen entwickeln. Weitere Lösungen müssen aufgrund der Komplexität der Sache und der Vielzahl involvierter Betroffener gründlich und einzelfallbezogen erarbeitet werden.

Die Polizei Baden-Württemberg verfolgt aufgrund der Betroffenheit vieler verschiedener Akteure einen ganzheitlichen Ansatz. Sie spricht sich für eine tiefere Befassung in der polizeilichen Gremienstruktur auf Bundesebene aus und wird die Thematik daher dort einbringen.

Dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass chinesische staatliche Stellen bzw. Nachrichtendienste Chinas die technischen Schnittstellen vernetzter Fahrzeuge gezielt für Spionage- oder Sabotageaktivitäten ausnutzen.

Davon unabhängig werden mögliche sicherheitstechnische Risiken durch vernetzte Fahrzeuge, unabhängig des Herstellers bzw. des Herkunftslandes, im Verfassungsschutzverbund geprüft. Restriktionen für die Nutzung solcher Fahrzeuge auf besagten Liegenschaften sind unter Umständen nicht ausgeschlossen.

5. *wie sie den Informationsstand der Käufer bzw. der Bevölkerung allgemein hinsichtlich der bestehenden Problematik des Datenschutzes beim Kauf (beispielsweise) chinesischer Autos beurteilt (falls geplant, bitte unter Nennung der Maßnahmen, die ergriffen werden sollen, um diesen zu verbessern);*

**Zu 5.:**

Für interessierte Verbraucherinnen und Verbraucher stehen Informationen der Medien zur Verfügung, die auf die Vorzüge und Nachteile smarter Autos hinweisen. Auch die Datenschutzaufsichtsbehörden können zu der Datenschutzthematik im Zusammenhang mit smarten Autos beraten.

6. *ob es nach ihrer Kenntnis Meldungen gab, die an den Landesbeauftragten für Datenschutz bezüglich Verstößen oder Bedenken im Zusammenhang mit Autos chinesischer Hersteller herangetragen wurden;*

**Zu 6.:**

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist eine unabhängige oberste Landesbehörde. Meldungen an den Landesbeauftragten für den Datenschutz werden der Landesregierung nicht bekanntgegeben.

7. *ob entsprechende Risiken aus ihrer Sicht auch bei Autoherstellern aus anderen Ländern, insbesondere bei Tesla, bestehen (bitte unter Darstellung der vorliegenden Erkenntnisse);*

**Zu 7.:**

Wie bereits ausgeführt, verfügt die Landesregierung über keine eigenen Erkenntnisse in Bezug auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben bei Automobilherstellern. Das Risiko, dass datenschutzrechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden, besteht generell unabhängig vom Herstellungsort.

**8.** *inwieweit die Executive Order zur Umsetzung des Datenschutzrahmens, die der US-amerikanische Präsident Joe Biden am 7. Oktober 2022 unterzeichnete, nach ihrer Ansicht geeignet ist, die Bedenken des EuGH aus dem Schrems II-Urteil auszuräumen und verbindliche Garantien zu schaffen, um das EU-U.S. Data Privacy Framework (EU-U.S. DPF) umzusetzen.*

**Zu 8.:**

Der Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vom 10. Juli 2023 für das EU-U.S. Data Privacy Framework kann als Grundlage für Übermittlungen personenbezogener Daten in die USA dienen. Voraussetzung ist, dass die Empfängerorganisation auch unter dem EU-U.S. Data-Privacy-Framework zertifiziert ist. Damit besteht eine rechtliche Grundlage für Übermittlungen personenbezogener Daten in die USA, die für die Landesregierung bindend ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen